

VERSTEIGERUNGSORDNUNG
26. VERSTEIGERUNG DES WERTHOLZES/SONDERHOLZES
AUF DEM GEBIET DER
REGIONALEN FORSTDIREKTION POZNAŃ
IN 2017

§ 1

1. Der Gegenstand der Versteigerung ist ein Los, bestehend aus Langholz, Block- bzw. Baumklotz; als ein Los kann eine Gruppe Langholz, Block-bzw. Baumholz bezeichnet werden.
2. Die Versteigerung führt eine durch den leitenden Oberförster dazu bestimmte Person. Der Direktor der Regionalen Forstdirektion bestimmt den Oberförster.
3. Die zu verkaufende Einheit ist ein Netto-Kubikmeter
4. Ein Ausgangspreis [m³] – der Beginn der Versteigerung des 1 [m³]
5. Die Messung des Rohstoffes – die polnische Norm PN-93/D-95000:2002 (Holzrohstoff – Messung, die Berechnung der Holzmasse und das Siegnieren). Für jedes Lang- oder Blockholz findet eine bis zu 30 cm lange Sicherheitsleistung Anwendung.

§ 2

1. Teilnahmebedingungen sind:
 - a. Die Anmeldung im Sekretariat am 19.01.2017. 08:00-09:00 Uhr.
 - b. Die Abholung einer Identifizierungsnummer. Diese Nummer ist während der Dauer der Versteigerung zu verwenden.
2. Geht von den vorhandenen Registerunterlagen [Landesgerichtsregister, Melderegister, Register über die Wirtschaftstätigkeit] das Recht auf die Teilnahme an der Versteigerung nicht hervor, so ist eine durch die vertretungsberechtigte Person erteilte Vollmacht vorzulegen.
3. Von der Versteigerung sind ausgeschlossen:
 - a. Teilnehmer, die am Versteigerungstag verjährte und nicht im Sicherheitsbetrag erfaßte Verbindlichkeiten gegenüber den Organisationseinheiten der Firma Lasy Państwowe haben
 - b. Teilnehmer, die an drei bisherigen und auf dem Gebiet der Staatsverwaltung Poznań veranstalteten Versteigerungen keine Verträge geschlossen haben bzw. die geschlossenen Verträge nicht völlig oder nur zum Teil erfüllten.

§ 3

1. Die Versteigerungssprache ist die polnische Sprache.
2. Das Recht auf den Aufenthalt im Versteigerungssaal haben nur diejenigen Teilnehmer, die sich als Teilnehmer an der Versteigerung eintragen ließen, es sei denn, daß der Versteigerungsleiter es anders verordnet hat.
3. Der Preis für 1,0 m³ Sonderholz in einzelnen Losen ist ein Nettopreis *loco* Ausstellungsplatz
4. Der Versteigerungspreis ist in PLN angegeben.
5. Der Unterschied zwischen dem Preisangebot und dem Mindestpreis beträgt mindestens 50,00 PLN oder die Vielfalt dieses Betrages.

6. Wird das Mindestgebot nicht erreicht, wird der Los von der Auktion ausgeschlossen und nicht mehr in dieser Versteigerung zum Verkauf angeboten.
7. Über sämtliche für den Verkaufspreis und die Ermittlung des Käufers geltende Zweifel und Streitfälle, entscheidet der Versteigerungsleiter zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dh. während der geführten Versteigerung.
8. Der Verkäufer (die Oberförsterei, die Holzeigentümerin ist) behält sich das Recht vor, ohne die Angabe von Gründen von der Versteigerung abzutreten.

§ 4

1. Das von dem Versteigerungsteilnehmer angebotene Höchstpreis, der durch den Versteigerungsleiter bestätigt worden ist, bedeutet einen Abschluß des Kaufvertrages. Der schriftliche Vertrag hat nur einen formellen Charakter und er erfolgt nach beendeter Versteigerung.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das zum Auktionsverkauf angebotene Sonderholz das Eigentum des Verkäufers. Auf den Wortlaut des § 6 wird hingewiesen.

§ 5

1. Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach dem Ende der Versteigerung.
2. Bei der Geldüberweisung ist als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Kaufpreises auf das Bankkonto des Verkäufers zu verstehen.
3. Bei einer Vorauszahlung oder der Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum findet ein 1%-Skonto Anwendung.
4. Die fälligen Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
5. Erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von den vorgeschriebenen 21 Tagen ab Datum des Versteigerungsendes nicht, so werden von der Oberförsterei, die Eigentümerin des Holzes ist, gesetzliche Zinsen aufgerechnet.

§ 6

[Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheitsleistungen]

1. Zur Absicherung der dem Käufer in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zustehenden Forderungen verpflichtet sich der Käufer, die folgenden im polnischen Recht vorgesehenen und durch den Verkäufer akzeptierten Sicherheitsleistungen zu bestellen:
 - Eine Bank- bzw. Versicherungsgarantie
 - Eine Versicherung (auf Kosten des Käufers)
 - Einen vollen Factoring (auf Kosten des Käufers)
 - Die Abtretung der Rechte auf die Geldanlage in der Bank
 - Eine Geldkaution
 - Sonstige durch den Verkäufer akzeptierte Absicherungsformen
2. Läuft die Absicherung der Vertragserfüllung zu Ende bzw. bei der Ungültigkeit der geleisteten Sicherheit, erfolgt die Auslieferung des eingekauften Holzes nur nach Eingang der diesbezüglichen Vorauszahlung, es sei denn, daß der Käufer die Sicherheitsmaßnahmen erneut bzw. die Sicherheitsleistung erhöht hat.

3. Bei Mangel der Sicherheit wird das gekaufte Holz nur gegen eine durch den Käufer zu leistende Vorauszahlung zur Verfügung gestellt.

§ 7

1. Wird auf die Unterzeichnung des Kaufvertrages verzichtet bzw. wird der geschlossene Vertrag im vollen oder nur im geringen Ausmaß nicht erfüllt, so wird der Teilnehmer von den nächsten drei Versteigerungen auf dem Gebiet der RDLP Poznań ausgeschlossen.
2. Ist der ganze Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Versteigerungsendes nicht bezahlt worden, so ist der Vertrag durch Schuld des Käfers als gebrochen zu verstehen. Nach diesem Datum steht dem Käufer kein Recht mehr zu, auf die von ihm nicht bezahlte Ware Anspruch zu machen. Dieses wird dem Käufer schriftlich bestätigt
3. In der zu 1 und 2 genannten Lage wird das Holz auf dem Ergänzungsmarkt zum Verkauf angeboten. Der Unterschied zwischen dem Versteigerungspreis und dem für den verkauften Los erzielten Preis geht zu Lasten des Käufers.
4. Die endgültige Abnahmefrist des gekauften Holzes ist der 30. Tag nach dem Ende der Auktion. Nach dieser Frist übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die nicht abgeholte Ware. Darüber hinaus wird eine Lagergebühr in Höhe von 1,0% für jeden angefangenen Lagerungstag berechnet. Die Vertragsstrafe ist an den Holzeigentümer zu bezahlen.

§ 8

Der Holzverkäufer nimmt an, dass das zum Verkauf angebotene Sonderholz von dem Käufer gesehen und nach der Menge und Qualität akzeptiert worden war. Die danachfolgenden Mengen- und Qualitätsansprüche werden nicht berücksichtigt. Die Gewährhaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 9

Auf alle in der Zeit der Versteigerung zu schließenden Kaufverträge findet ausschließlich das polnische Recht Anwendung. Sämtliche Streitigkeiten werden durch ein für den Sitz des Verkäufers zuständige Wirtschaftsgericht endgültig entschieden.

1. Anlage Nr.1: Kaufvertrag
2. Anlage Nr.2: Erklärung

KAUFVERTRAG

Nr.

geschlossen am in
zwischen der Firma Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe,
nachfolgend „Verkäufer“ genannt
vertreten durch den Direktor der Regionalen Forstdirektion Poznań Herrn Tomasz
Markiewicz – handelnd im Namen und im Auftrag des Oberförstern der Oberförsterei
.....

und

.....
mit dem Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in
....., 20. Abteilung des Wirtschaftsgerichts, unter Nummer KRS
.....

NIP..... REGON

nachfolgend „Käufer“ genannt, vertreten durch

1.
2.

nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1

[Der Abschluß und die Gestaltung des Vertrages]

1. Der Vertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) wird in Verbindung mit der Bezeichnung der künftigen Käufer des Sonderholzes geschlossen. Grundlage dafür bildet die Verordnung Nr.46 der Regionalen Forstdirektion Poznań vom 24. Oktober 2016 über den durch die Firma Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe – ZM.800.2.2016 geführten Holzverkauf.

§ 2

[Der Vertragsgegenstand]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übertragung des Holzeigentums an den Käufer und ihm das Holz nach Förstereien und in Losen (Los-nr.), in den in der Anlage Nr.1 genannten Mengen von m³ und zu den dort genannten Preisen im Gesamtwert von PLN (ohne die Mehrwertsteuer) zu übertragen und der Käufer verpflichtet sich, das obengenannte Holz innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzuholen und dem Verkäufer den Kaufpreis für jede abgeholte Holzmenge zu bezahlen

2. Der im Abs.1 genannte Holzverkauf erfolgt in der Zeit 20.01.2017 – 18.02.2017.
3. Der Verkäufer stellt das Holz auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010 auf dem Ausstellungsplatz dem Käufer zur Verfügung.

§ 3

[Vertragsstrafe]

1. Der Verzicht auf Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Nichterfüllung der Vertragsbedingungen im vollen oder nur teilweisen Ausmaß hat den Ausschluß von der Teilnahme an drei nachfolgenden Versteigerungen auf dem Gebiet der Regionalen Forstdirektion Poznań zur Folge.
2. Ist der ganze Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Versteigerungsendes nicht bezahlt worden, so ist der Vertrag durch Schuld des Käufers als gebrochen zu verstehen. Nach diesem Datum steht dem Käufer kein Recht mehr zu, auf die von ihm nicht bezahlte Ware Anspruch zu machen. Dieses wird dem Käufer schriftlich bestätigt
3. In der zu 1 und 2 genannten Lage wird das Holz auf dem Ergänzungsmarkt zum Verkauf angeboten. Der Unterschied zwischen dem Versteigerungspreis und dem für den verkauften Los erzielten Preis geht zu Lasten des Käufers.
4. Die endgültige Abnahmefrist des gekauften Holzes ist der 30. Tag nach dem Ende der Auktion. Nach dieser Frist übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die nicht abgeholte Ware. Darüber hinaus wird eine Lagergebühr in Höhe von 1,0% für jeden angefangenen Lagerungstag berechnet. Die Vertragsstrafe ist an den Holzeigentümer zu bezahlen.

§ 4

[Holzabholung]

1. Die Holzbeladung und Holztrasporte erfolgen auf Risiko und Kosten des Käufers.
2. Die Holzauslieferung erfolgt „vor Ort“ zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Abnehmer von Holzübernahmeunterlagen. Die im Namen des Käufers das Holz abnehmende Person hat eine diesbezügliche Vollmacht vorzulegen.
3. Die Holzstrassentransporte erfolgen in der Übereinstimmung mit der Verordnung des Umwelt- und Wirtschaftsministers vom 02. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzlichtmasse für eine bestimmte Holzart.
4. Der Käufer sichert zu, daß das diesbezügliche zulässige Gesamtgewicht der das Holz transportierenden Fahrzeuge die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Strassenverkehrsgesetzbuch – des Gesetzes vom 06. September 2001 über Strassentransporte, des Gesetzes vom 21. März 1985 über die öffentlichen Strassen und die Erfüllungsakten zu den obengenannten Gesetzen sowie die Vorschriften über den Verkehr von Sonderfahrzeugen nicht verletzt.
5. Der Käufer hat bei der Organisation der Holztransporte auf die Vorschriften des Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Es darf keine Gefahr für den öffentlichen Strassenverkehr wegen der *Überladung der Fahrzeuge* bzw. der *Überschreitung der Gesamtachslast* entstehen.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich der Holzverkäufer weder mit den Holztransporten noch Transportorganisation, Beladung bzw. Entgegennahme der Ware, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über den Strassenverkehr beschäftigen wird. Diese Aktivitäten übernimmt ausschließlich der Käufer selbst oder eine von ihm dazu bestellte Person oder Einheit.

§ 6
[Zahlungsbedingungen]

1. Die vereinbarten Verkaufspreise sind Netto-Preise (ohne die Mehrwertsteuer). Den Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.
2. Die den Verkäufer vertretenden Einheiten stellen eine gesetzliche VAT-Rechnung aus. Die VAT-Rechnung wird aufgrund einer Holzauslieferungsbestätigung (Ausfuhr- bzw. Übernahmebestätigung) unter Angabe der Vertragsnummer ausgestellt. Die Rechnung wird die 1,0 m³ Preise enthalten.
3. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis – zuzüglich der Mehrwertsteuer [VAT] – innerhalb von 21 Tagen ab Datum der Beendigung der Auktion. Der Kaufpreis wird an das Bankkonto des Verkäufers gemäß der beigelegten Rechnung überwiesen.
4. Wird der Kaufpreis an das Konto des Verkäufers überwiesen so ist als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Kaufpreises an das Konto der die Rechnung auszustellenden Einheit verstehen.
5. Die Voraus- bzw. Bezahlung des Kaufpreises kann auch am Schalter des Verkäufers in Bargeld erfolgen. Bedingung hierfür ist es, daß der absolute Gesamtwert der Bareinzahlung den Betrag von 15.000,00 PLN (fünfzehntausend PLN) nicht übersteigt. Darüber entscheiden die Vorschriften des Art.22 des Gesetzes vom 02. Juli 2004 über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit.
6. Der Käufer ist/ist nicht der aktive Mehrwertsteuerzahler. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate Mehrwertsteuerzahler.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges (der Nichterfüllung der Bedingungen des Abs.3) stehen dem Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen zu. Darüber entscheidet der Wortlaut des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften.
8. Werden die im Abs.5 genannten Forderungen mit Verspätung entrichtet, so ist der Käufer verpflichtet, als Ersatzvergütung für benötigte Auslagen den Betrag von 40,0 € in Umrechnung in die PLN zum NBP- Durchschnittstageskurs vom letzten Tag des Monats vor dem Monat der Fälligkeit der Forderung ohne die Aufforderung dem Verkäufer zu erlegen. Die Grundlage hierfür bildet der Art.10 des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr.
9. Sind die Vertragsparteien über die Zahlung über die 30 Tage hinaus einig, so stehen dem Verkäufer ab 31. Tag bis zum Tage der vollständigen Bezahlung die Verzugszinsen zu. Die Frist darf aber über den Fälligkeitstag der Forderung nicht hinausgehen. Nach dem Fälligkeitstag werden dem Verkäufer die im Abs.5 genannten Verzugszinsen zustehen.
10. Ohne Rücksicht auf die Zahlungsfristen findet bei den innerhalb von 14 Tagen zu erfolgenden Voraus- bzw. endgültigen Zahlungen ein 1,0%-Skonto Anwendung.
11. Der Zahlungsverzug vonseiten des Käufers berechtigt den Verkäufer, sich von der Erfüllung der restlichen Holzauslieferungsbedingungen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises gemäß Art.552 BGB zu enthalten.
12. Im Rahmen des EG-Warenverkehrs verpflichtet sich der Käufer nach Maßgabe der Vorschrift des Art.13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer, eine schriftliche Bescheinigung über die Anlieferung des Holzes auf den Lagerplatz in einem anderen EU-Staat innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des Monats, in dem die Holzlieferung stattfand, dem Verkäufer vorzulegen.

§ 7
[Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheitsleistungen]

1. Zur Absicherung der dem Käufer in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zustehenden Forderungen verpflichtet sich der Käufer, die folgenden im polnischen Recht vorgesehenen und durch den Verkäufer akzeptierten Sicherheitsleistungen zu bestellen:
 - Eine Bank- bzw. Versicherungsgarantie
 - Eine Versicherung (auf Kosten des Käufers)
 - Einen vollen Factoring (auf Kosten des Käufers)
 - Die Abtretung der Rechte auf die Geldanlage in der Bank
 - Eine Geldkaution
 - Sonstige durch den Verkäufer akzeptierte Absicherungsformen
2. Läuft die Absicherung der Vertragserfüllung zu Ende bzw. bei der Ungültigkeit der geleisteten Sicherheit, erfolgt die Auslieferung des eingekauften Holzes nur nach Eingang der diesbezüglichen Vorauszahlung, es sei denn, daß der Käufer die Sicherheitsmaßnahmen erneut bzw. die Sicherheitsleistung erhöht hat.
3. Bei Mangel der Sicherheit wird das gekaufte Holz nur gegen eine durch den Käufer zu leistende Vorauszahlung zur Verfügung gestellt.

§ 8
[Beanstandungen]

Der Holzverkäufer nimmt an, daß das zum Verkauf angebotene Sonderholz von dem Käufer gesehen und nach der Menge und Qualität akzeptiert worden war. Die danachfolgenden Mengen- und Qualitätsansprüche werden nicht berücksichtigt. Die Gewährhaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 9
[Verschwiegenheitspflicht]

In allen den Vertrag und die Nebenvereinbarungen betreffenden Angelegenheiten zB. Die Menge des verkauften Holzes, Kaufpreise und den Gesamtwert des Geschäfts haben die Vertragsparteien Verschwiegenheit zu wahren

§ 10
[Schlußbestimmungen]

1. Das für den vorliegenden Vertrag zustehende Recht ist das polnische Recht. In den in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige Vorschriften des zwingenden Rechts Anwendung.
2. Sämtliche mit der Erfüllung von Vertragsbedingungen verbundene Streitigkeiten werden von den Parteien gütlich beglichen. Andernfalls ist für die Entscheidung das zuständige Amtsgericht auf dem Gebiet der Republik Polen ausschließlich zuständig.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Vertrages.

Der Abschluß des Vertrages wird von den unten gezeichneten Parteien schriftlich bestätigt.

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

Ich erteile meine frist- und bedingungslose Zustimmung zur Verwendung von dem Verkäufer von elektronischen Rechnungen und bitte um Informationen über die

ausgestellte Rechnung unter Angabe der Internet-Anschrift unter welcher die Rechnung zu finden sei an die folgende E-Post:

E-Post

Ich verpflichte mich, über jegliche Änderung meiner E-Post den Verkäufer zu informieren:

DER VERKÄUFER:
Erklärung

Datum:

Belehrung: Die Abgabe der obigen Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf den Anschluß und die Erfüllung des Vertrages. Wird keine Zustimmung hierzu gegeben, werden Rechnungen in der Papierform ausgestellt und per Post an den Empfänger übersandt. Dem Käufer steht das Recht zu, die abgegebene Erklärung in der Schriftform zurückzuziehen.

DIE ANLAGEN, DIE EIN INTEGRIERTER BESTANDTEIL DES VERTRAGES SIND:

1. Anlage Nr.1: Ein ausführlicher Los- und Preisverzeichnis nach einzelnen Oberförstereien

Nr identyfikacyjny

.....

ERKLÄRUNG

_ In Bezug auf meine Beteiligung an der Holzversteigerung in Krotoszyn am 19.Januar 2017 erkläre ich, daß ich Rechtsgültiger Vertreter der Firma:

.....
.....
.....
.....

bin und wurde ich mit der Versteigerungsordnung und Mustervertrag vertraut gemacht.

.....
Name und Vorname

Krotoszyn, 19.01.2017

.....
Unterschrift

BITTE, GEBEN SIE DIESE ERKLÄRUNG AB, AM 19.01.2017. IN
VERSTEIGERUNGSSEKRETARIAT !